



Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Explorationsbohrung Salzstock Krempe/Lägerdorf
Firma: ConSalt Exploration GmbH für Holcim AG
Standort: Landkreis Steinburg, Gemeinde Borsfleth

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Die ConSalt Exploration GmbH plant im Auftrag der Holcim AG die Erkundung der strukturellen Lage des Zechstein 2 Salinars im Salzstock Krempe/Lägerdorf mittels einer Explorationsbohrung. Die geplante Bohrung wird eine geplante Endteufe von ca. 2000 m erreichen. Die Bohrung kann mit einem minimierten Bohrdurchmesser durchgeführt werden, da die modernen geophysikalischen Logging-Methoden gute Erkenntnisse der faziellen Ausbildung der Formationen erlauben. Daraus ergibt sich die kleinstmögliche Bohranlage und damit auch eine minimierte Bohrplatzgröße. Nach Beendigung des Bohrvorhabens wird das Bohrloch vollständig verfüllt, alle Installationen zurückgebaut und damit der Bereich in seinen Ursprungszustand zurückversetzt.

Gemäß § 1 Nr. 10 b) der UVP-V Bergbau ist Tiefbohrungen ab 1000 m Teufe zur Aufsuchung von Bodenschätzen eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des UVPG durchzuführen.

Der Standort für die geplante Tiefbohrung befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Ackerfläche nördlich der Stadt Glückstadt (Abstand zu nächstgelegener Bebauung > 1000 m) und südlich der Ortsrandlage Borsfleth (Entfernung > 600 m). Die Zufahrt zur Bohrlokation erfolgt über die B431. Für die Durchführung des Vorhabens wird ein Bohrturm mit Maschinenanlage bestehend aus Motoren, Generatoren, Elektro-Containern, Spülpumpen und einer Tankanlage eingesetzt. Zusätzlich werden Büro-, Umkleide-, Aufenthalts-, Service- und Werkstatt Container aufgestellt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Nicht gegeben.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Im Bereich des Vorhabens befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche. Der abgeschobene Mutterboden wird entsprechend DIN 19731 für die Dauer der Bohrung seitlich mit maximal 2 Meter Höhe gelagert, um eine Verdichtung zu vermeiden. Sofern notwendig, wird ein Unterbodendepot 4 Meter nicht übersteigen.

Gestaltung Bohrplatz:

- flüssigkeitsdichter Bohrkeller inkl. Anbindung an ein Standrohr
- Innerer Bereich als AwSV- bzw. WHG-Fläche, Fläche ca. 30 m x 40 m

- Fahrwege, Ladebereiche und Parkplätze
- Arbeitsbereiche und Containerstellflächen
- Gesamtfläche ca. 50 m x 70 m

Wasser:

Anfallendes Niederschlagswasser auf dem Platz wird über eine am Rand umlaufende Mulde geleitet und wird in einem Becken gesammelt.

Das Niederschlagswasser im Bereich des Bohrlochs wird im Bohrkeller gesammelt, zusammen mit dem dort anfallenden Grundwasser. Das im Bohrkeller gesammelte Wasser wird gesondert entsorgt.

Temporär ist beim Bau des Bohrkellers eine bauzeitliche Wasserhaltung mit einer geschätzten maximalen Gesamtfördermenge von rund 4000 m³ Grundwasser erforderlich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Vorhabenbereich ist auf einer zurzeit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche geplant, aus diesem Grund ist eine geringe biologische Vielfalt zu erwarten.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Bohrschlämme:

- salzhaltigen Spülungsschlämme und Bohrklein werden in bergamtlich genehmigten Deponien und Kavernen eingelagert
- Nicht-salzhaltige Spülungsschlämme und Bohrklein können im Zementwerk der Fa. Holcim als Rohstoff eingesetzt werden, ansonsten werden sie wie salzhaltige entsorgt.

Sonstige Abfälle, wie Hausmüll, Putzlappen, Verpackungen, Holz, Schrott wird über zugelassene regionale Entsorgungsunternehmen entsorgt. Altöl und ölverschmierte Putzlappen etc. werden über zugelassene Entsorgungsunternehmen entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bau- und Bohrphase ist mit Baulärm, Erschütterungen und Lichtemissionen zu rechnen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Wassergefährdende Stoffe (Öl, Diesel, Chemikalien) werden in dafür zugelassenen Containern bzw. Tanks gemäß LWG Schleswig-Holstein gelagert.

Betriebsstoffe (Öl, Diesel) werden in Containern mit Auffangwanne und in einer 10 cbm zugelassenen Tankanlage gelagert. Betankung von Baumaschinen erfolgt nur in einer dafür ausgewiesenen Fläche. Spülungsmaterial, das eine Wassergefährdung verursachen könnte, wird in Containern gelagert.

1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bau- und Bohrarbeiten zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Abgase kommen. Ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit ist hier allerdings nicht gegeben.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Der Bereich unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die nächste Wohnbebauung (Einzelbebauung) liegt in ca. 250 m Entfernung, der Abstand zur geschlossenen Bebauung beträgt ca. 600 m.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Durch die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, ist nur eine sehr geringe biologische Vielfalt zu erwarten.

2.3 Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3. UVPG:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Umwelthanwendungen Schleswig-Holstein, Zugriffsdatum 22.10.2024, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nächstgelegenes FFH-Gebiet „2323 - 392 - Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (Gebietsnummer E2323392) befindet sich mindestens in ca. 1,6 km Entfernung. Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nächstgelegenes NSG „Rhinplate und Elbufer südlich Glückstadt“ in ca. 3,4 km Entfernung. Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nächstgelegenes LSG „Kollmarer Marsch“ nordwestlich in ca. 5,3 km Entfernung. Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- nächstgelegene geschützte Biotope „Hay - Allee aus Laubgehölzen“ und HF – Feldhecken in mindestens 200 m Entfernung
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Trinkwasserschutzgebiet befindet sich in ca. 4,5 km Entfernung. Nicht betroffen. - Überschwemmungsgebiet in 1,6 km Entfernung zum. Nicht betroffen. - Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes für Küstenhochwasser.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht betroffen.

2. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:
Mensch/menschliche Gesundheit:

Es kommt temporär während der Errichtungsphase zu akustischen und optischen Auswirkungen sowie Erschütterungen und Staubentwicklung durch die Bau- und Bohrarbeiten. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der Entfernung zu Wohnbebauung nicht gegeben.

Landschaft:

Während der Tätigkeiten kommt es durch Lärm, Baustellenverkehr etc. zu einer temporären Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungseignung.

Die Auswirkungen sind als nicht erheblich anzusehen.

Wasser:

Während der Erstellung des Bohrkellers wird eine Bauwasserhaltung notwendig, die Wasserhaltung wird einen Umfang von maximal 4000 m³ haben.

Niederschlagswasser im Bereich des Bohrlochs wird im Bohrlochkeller gesammelt, das Niederschlagswasser der sonstigen Platzflächen wird über eine am Platzrand verlaufende Mulde gesammelt. Aufgefangene Wässer werden je nach Verschmutzungsgrad bzw. nach Prüfung auf Belastung in einer öffentlichen Kläranlage entsorgt. Das im Bohrkeller anfallende Wasser wird gesondert entsorgt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb von intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, daher ist eine eher geringe biologische Vielfalt zu erwarten.

Durch die zeitliche Begrenzung der Bau- und Bohrmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht zu erwarten.

Fläche und Boden:

Durch das Vorhaben wird eine Gesamtfläche von ca. 3.000 m² – 4.000 m² beansprucht. Der Mutterboden wird abgeschoben und auf seitlichen Flächen gelagert. Es erfolgt eine Befestigung des gesamten Bohrplatzes mit Schotter und Asphalt.

Klima/Luft:

Auswirkungen auf das Klima sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bau- und Bohrtätigkeiten und aufgrund der räumlichen Begrenzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Belastung durch Luftschadstoffemissionen ist höchstens temporär gegeben, wird durch Einsatz moderner Technik aber geringgehalten und stellt ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Bereich des Vorhabens sind keine Kulturdenkmäler bekannt. Nächstgelegenes Kulturdenkmal ist ein denkmalgeschütztes Fachhallenhaus in ca. 700 m Entfernung.

Der Raum der geplanten Testbohrung wurde so gewählt, dass zu umgebenden archäologischen Interessensgebieten ein Mindestabstand von 250 m gewahrt bleibt.

Wechselwirkungen:

Durch den temporären Charakter der Baumaßnahme sind erhebliche beeinträchtigende Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Schutzgütern nicht zu erwarten.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Keine

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bau- und Bohrarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der des temporären Charakters als nicht erheblich einzustufen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der Beginn der Tätigkeiten steht noch nicht fest.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

keine

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Durch exakte Ausrichtung der Strahler wird sichergestellt, dass eine Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes auf ein Minimum reduziert wird.
- Schichtweise getrennte Lagerung des Bodenaushubs, Wiederverwendung von Bodenaushub

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Es kommt durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf Natur und Umwelt vor allem durch Inanspruchnahme von Fläche und Boden, Emissionen (z. B. Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen) durch die Bau- und Bohrtätigkeiten, die notwendige temporäre Grundwasserhaltung und Baustellenverkehr. Überwiegend handelt es sich bei diesen Auswirkungen nur um temporäre Beeinträchtigungen.

Die Flächen, die durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen, unterliegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zu erwarten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 29.11.2024
LBEG